

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung und Nutzung von Räumen, Freiflächen und Anlagen der Bahnpark Augsburg gGmbH

§ 1. Geltungsbereich und allgemeine Regelungen

- a. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: die AGB) gelten bei Verträgen über die Anmietung und Nutzung von Räumen, Freiflächen und Anlagen der Bahnpark Augsburg gGmbH (im Folgenden: der Bahnpark) durch Dritte (im Folgenden: der Vertragspartner), insbesondere im Rahmen von öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen Dritter.
- b. Diese AGB gelten auch bei allen Folgegeschäften des Bahnparks mit dem Vertragspartner. Entgegenstehende AGB des Vertragspartners werden zurückgewiesen und sind nicht vereinbart.
- c. Mit dem Bahnpark Augsburg entsteht eines der derzeit größten Kultur- und Museumsprojekte Bayerns. Der Vertragspartner erkennt die Bedeutung des im Entstehen begriffenen Museums sowie der (größtenteils) denkmalgeschützten Gebäude an und akzeptiert, dass der Bahnpark die Bewahrung seiner Gebäude, Anlagen und Exponate an erster Stelle berücksichtigen muss und diese Zielsetzung bei jeder seiner Entscheidungen angemessen Berücksichtigung finden muss.

§ 2. Vertragsschluss, Preise, Zahlung, Rücktritt, Kündigung

- d. Der Bahnpark erstellt auf Anfrage des Vertragspartners ein schriftliches Angebot über die angefragten Leistungen. Der Vertrag kommt durch schriftliche Annahme des Angebots durch den Vertragspartner zustande. Die Übermittlung per E-Mail ist der Schriftform insoweit gleichgestellt.
- e. Der Vertragspartner ist, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird, verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Zustandekommen des Vertrages eine Anzahlung 20 % des Angebotspreises an den Bahnpark zu überweisen. Bis spätestens 10 Tage vor dem (ersten) Tag der Veranstaltung hat der Vertragspartner (ggf. unter Anrechnung der Anzahlung) eine Vorauszahlung in Höhe von insgesamt 70 % des Angebotspreises an den Bahnpark zu leisten. Im Übrigen wird die Vergütung mit Rechnungsstellung fällig.
- f. Jegliche Zahlungen sind unter Angabe der Angebots- bzw. Rechnungsnummer und des Veranstaltungsdatums zu leisten an die Bahnpark Augsburg gGmbH, IBAN: DE17 7205 0000 0000 0559 47, BIC: AUSGDE77.
- g. Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.
- h. Der Vertragspartner kann durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten, ohne dass es einer Begründung bedarf. Er hat im Fall eines Rücktritts dem Bahnpark einen pauschalen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu leisten, der sich prozentual aus dem Angebotspreis (ohne nach Aufwand abzurechnende Positionen) errechnet:
 - Bei Zugang der Rücktrittserklärung bis 3 Monate vor Beginn des ersten Veranstaltungstages in Höhe von 40 %;

- bei Zugang der Rücktrittserklärung ab 3 Monate bis 1 Monat vor Beginn des ersten Veranstaltungstages in Höhe von 60 %;
- bei Zugang der Rücktrittserklärung ab 1 Monat bis 1 Woche vor Beginn des ersten Veranstaltungstages in Höhe von 80 %;
- danach in Höhe von 100 %.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Gewinnausfalls und/oder Schadenersatz (Aufwandsersatzungsanspruchs) bleibt dem Bahnpark vorbehalten.

Dem Vertragspartner ist es gestattet, den Nachweis zu erbringen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als die Pauschale. Erbringt der Vertragspartner einen solchen Nachweis, reduziert sich der Schadenersatzanspruch des Bahnarks entsprechend; im Falle des Nachweises, dass überhaupt kein Schaden entstanden ist, entfällt der Schadenersatzanspruch.

- i. Soweit der Vertragspartner eine Vorauszahlung gemäß § 2 b. geleistet hat, wird diese zunächst auf den Schadenersatzanspruch des Bahnpark verrechnet; verbleibt danach ein restlicher Vorauszahlungsbetrag, wird dieser dem Vertragspartner unverzüglich erstattet.
- j. Die ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen.
- k. Beide Vertragsparteien haben das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Für den Bahnpark liegt ein solcher wichtiger Grund beispielsweise, aber nicht abschließend, vor, wenn:
 - zum Zeitpunkt der Veranstaltung das Mietobjekt erheblich umgestaltet werden soll oder Baumaßnahmen durchzuführen sind und die Möglichkeit zur Stellung von alternativen Räumen oder Flächen nicht besteht;
 - über das Vermögen des Vertragspartners Insolvenzantrag gestellt, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde;
 - Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners droht oder vorliegt; hiervon ist auszugehen, wenn der Vertragspartner fällig Rechnungen für frühere Veranstaltungen trotz Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen begleicht;
 - der Vertragspartner unberechtigt Veränderungen an Gebäuden, Freiflächen, Anlagen oder Exponaten vornimmt und diese nach Aufforderung nicht unverzüglich rückgängig macht;
 - der Vertragspartner das Mietobjekt zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken nutzt oder Veranstaltungen plant, durchführt oder sich sonst in einer Weise verhält, die den Ruf des Museums gefährdet;
 - der Vertragspartner öffentlich extreme politische Standpunkte vertritt, auch außerhalb der Veranstaltung.
- l. Der Vertragspartner bleibt im Falle einer von ihm verschuldeten, außerordentlichen Kündigung durch den Bahnpark zur Zahlung des vereinbarten Mietpreises und aller weiterer, vereinbarter Beträge, jedoch unter Anrechnung der infolge der Kündigung ersparten Aufwendungen, verpflichtet. Die Geltendmachung weiterer Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche seitens des Bahnarks bleibt unbenommen.

Dem Vertragspartner ist es gestattet, den Nachweis zu erbringen, dass der Bahnpark sich aufgrund der Kündigung weitere oder höhere Aufwendungen erspart hat.

§ 3. Inbegriffene Leistungen, gesondert zu vergütende Leistungen

- a. Kosten für allgemeinen Stromverbrauch, Heizung und Wasser sind im Mietpreis enthalten, soweit sie im Angebot nicht gesondert ausgewiesen sind oder keine andere Vereinbarung getroffen wird.
Sämtliche weiteren Leistungen sind gesondert zu vergüten, soweit nicht ausdrücklich vereinbart wird, dass diese im Mietpreis enthalten sind.
- b. Gesondert zu vergütende Leistungen stellt der Bahnpark nach eigenem, vertragsgemäßen Ermessen aus eigenen Ressourcen oder durch Beauftragung Dritter zur Verfügung. Die Kosten hierfür trägt der Vertragspartner zu den im Angebot ausgewiesenen, hilfsweise zu ortsüblichen Sätzen.

Gesondert zu vergütende Leistungen sind beispielsweise (nicht abschließend):

- Sonderanschlüsse
- Licht- und Tontechnik
- Reinigung
- Sicherheits- und Aufsichtsdienst
- gastronomische Leistungen
- Transportleistungen
- Führungen

§ 4. Nutzung von Räumen, Freiflächen und Anlagen

- a. Der Mieter ist verpflichtet, die vereinbarte Gästezahl nicht zu überschreiten.
- b. Wird die vereinbarte Gästezahl dennoch überschritten, bleibt es dem Bahnpark vorbehalten, dem Vertragspartner die zusätzlichen Kosten durch Ansatz eines prozentualen Aufschlags auf den Angebotspreis (entsprechend dem Verhältnis vereinbarte Gästezahl: tatsächliche Gästezahl) sowohl bzgl. inbegriffener Leistungen, als auch bzgl. gesondert zu vergütender Leistungen zu berechnen. Bei den nach Aufwand abzurechnenden Leistungen verbleibt es bei der Berechnung nach tatsächlichem Anfall.

Die Geltendmachung höherer Kosten gegen Nachweis bleibt dem Bahnpark unbenommen.

Im Falle einer Unterschreitung der vereinbarten Gästezahl besteht kein Anspruch auf Reduzierung des Mietpreises.

- c. Der Bahnpark ist nach eigenem Ermessen berechtigt, bei einer Überschreitung der vereinbarten Gästezahl den Zutritt weiterer Gäste zu versagen, wenn hierdurch die behördlich genehmigte Gästezahl überschritten oder die Sicherheit oder der geordnete Ablauf der Veranstaltung gefährdet werden.
- d. Der Vertragspartner garantiert dem Bahnpark, dass der vereinbarte Nutzungszweck jederzeit eingehalten und der Ruf des Bahnparks durch die Veranstaltung nicht geschädigt wird. Für den Fall, dass der Vertragspartner diese Garantie nicht einhält, vereinbaren die Parteien eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 % des Angebotspreises.
- e. Die Veranstaltungsdauer ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen; ist kein konkretes Veranstaltungsende vereinbart, endet die Veranstaltung spätestens um 23:00 Uhr des jeweiligen Veranstaltungstages. Sämtliche Gäste müssen das Gelände des Bahnparks spätestens 20 Minuten nach Veranstaltungsende verlassen haben. Jeglicher Mehraufwand, der durch die

Überschreitung des vereinbarten Veranstaltungsendes oder zu spätem Verlassen des Geländes entsteht, wird vom Vertragspartner getragen.

- f. Der Vertragspartner garantiert dem Bahnpark, dass durch sämtliche von ihm beauftragten Personen (Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen usw.) und Gäste den Anordnungen und Weisungen des Bahnarks und seiner Bevollmächtigten Folge geleitet wird.
- g. Absperrungen, insbesondere um Exponate, dürfen nicht überschritten, verändert oder verschoben werden.
- h. Rauchen und offenes Feuer sind in sämtlichen Gebäuden untersagt; im Freigelände sind Rauchen und offenes Feuer nur in gekennzeichneten Bereichen oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Bahnarks erlaubt. Die Zustimmung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen verweigert oder widerrufen werden.
- i. Fluchtwege und Fluchttüren dürfen nicht versperrt werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Falle von Feuer oder anderen Notfällen bei der Evakuierung des Gebäudes mitzuwirken. Er hat in eigener Verantwortung – jedoch unter Beachtung durch den Bahnpark oder seiner Bevollmächtigten erteilter Anweisungen – die Evakuierung seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Gäste durchzuführen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung umfassend über Fluchtwege und Fluchttüren und deren Bedienung zu informieren.

- j. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auftretende Schäden unverzüglich mündlich dem Bahnpark oder dessen Bevollmächtigten zu melden. Er ist zudem verpflichtet, innerhalb von 2 Werktagen eine schriftliche Schadensmeldung nachzureichen, welche vollständige Angaben zu Hergang, Beteiligten und entstandenem Schaden umfasst.

§ 5. Arbeiten des Mieters (Aufbau, Abbau etc.)

- a. Bzgl. der Durchführung erforderlicher Auf- und Abbauarbeiten des Vertragspartners treffen die Vertragsparteien jeweils eine gesonderte Vereinbarung.
- b. Veränderungen von Exponaten oder sonstiger Einrichtungen, auch in Form des Umstellens oder Anbringens von Gegenständen, sind nur mit ausdrücklicher, vorheriger Zustimmung des Bahnarks zulässig. Die Zustimmung kann jederzeit ohne Angaben von Gründen verweigert oder widerrufen werden.
- c. Auch im Falle der Zustimmung des Bahnarks sind die vorgenommenen Veränderungen durch den Mieter nach dem Ende der Veranstaltung rückgängig zu machen. Hierfür ggf. entstehende Kosten trägt der Mieter selbst.
- d. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Einhaltung sämtlicher Verkehrssicherungspflichten bzgl. von ihm vorgenommener Auf-, Um- und Einbauten eigenverantwortlich sicherzustellen. Er verpflichtet sich, den Bahnpark von jeglichen Schadenersatzansprüchen, die aufgrund der Verletzung dieser Verkehrssicherungspflichten an den Bahnpark herangetragen werden, freizustellen.
- e. Abbauarbeiten müssen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, bis zwei Stunden nach Veranstaltungsende abgeschlossen sein. Dies schließt ein, dass sämtliche Einrichtungen, Gegenstände und Fahrzeuge des Vertragspartners das

Gelände des Bahnparcs verlassen haben. Jeglicher Mehraufwand, der durch die Überschreitung des vereinbarten Abbauzeitraums entsteht, wird vom Vertragspartner getragen.

§ 6. Gewährleistung und Haftung

- a. Der Zustand der Gebäude, Freiflächen und Anlagen des Bahnparcs sind dem Vertragspartner bekannt; er erkennt diesen als vertragsgemäß an.
- b. Etwaige Mängel muss der Vertragspartner sofort dem Bahnpark bzw. dessen Bevollmächtigten anzeigen. Aus Nachweisgründen hat die Anzeige schriftlich zu erfolgen.
- c. Soweit sich die bei Vertragsschluss vorgesehenen Flächen ändern (z.B. aufgrund von Baumaßnahmen), ist der Bahnpark berechtigt, dem Vertragspartner eine gleichwertige Ersatzfläche zuzuweisen, ohne, dass der Vertragspartner hieraus Minderungsansprüche oder weitergehende Rechte herleiten kann. Dies gilt auch, wenn es sich um Änderungen handelt, die für den Bahnpark bei Vertragsschluss bereits vorhersehbar waren.
- d. Mündliche Zusagen verpflichten den Bahnpark nicht. Schriftliche Zusagen sind, auch wenn Sie den vorliegenden AGB widersprechen, nur verbindlich, sofern Sie vom Geschäftsführer des Bahnparcs oder dem Assistenten des Geschäftsführers unterzeichnet sind.
- e. Der Bahnpark haftet gegenüber dem Vertragspartner, dessen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Gästen, sofern in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist, aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Bahnparcs, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig sind.

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Bahnpark nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadenersatzansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die Geltendmachung anderer oder weitergehender Schadenersatzansprüche gegenüber dem Bahnpark ist ausgeschlossen.

- f. Vorstehende Regelung gilt auch für vom Vertragspartner, dessen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Gästen eingebrachte Gegenstände, und zwar auch dann, wenn Hauptzweck des Mietvertrages die Ausstellung dieser Gegenstände ist oder der Vertragspartner Gegenstände zu einem anderen Zweck auf dem Gelände des Bahnparcs belässt.
- g. Soweit im Sinne des geschlossenen Vertrages oder dieser AGB ein Verhalten des Vertragspartners maßgeblich ist, wird dem Vertragspartner in gleicher Weise ein Verhalten Dritter, die dem Bahnpark gegenüber im Verantwortungsbereich des Vertragspartners stehen (Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Gäste) zugerechnet.

§ 7 Freistellung und Genehmigungen

- a. Der Vertragspartner stellt den Bahnpark von jeglicher Haftung und von jeglichen gegen den Bahnpark erhobenen, sonstigen Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung frei, einschließlich behördlicher Ansprüche (auch Bußgelder).
- b. Die Einholung ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen obliegt dem Vertragspartner. Dies gilt insbesondere für erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Anmelde-, Zahlungs- und sonstiger Pflichten, notwendige Vertragsschlüsse mit Verwertungsgesellschaften (GEMA usw.) etc..
- c. Der Bahnpark ist zur Zeit noch keine zugelassene Veranstaltungsstätte. Es dürfen nur Veranstaltungen bis zu 200 Personen stattfinden.

§ 8 Catering

- a. Soweit der Vertragspartner externe Caterer beauftragt, erfolgt dies in eigenem Namen und auf eigene Kosten des Vertragspartners. An den Bahnpark ist eine Umsatzprovision in Höhe von 8 % des von externen Caterern erzielten Nettoumsatzes zzgl. Umsatzsteuer zu leisten.
- b. Soweit externe Caterer Einrichtungen des Bahn Parks (Zentralküche, Tresen, Kühlzelle usw.) des Bahn Parks nutzen, ist diese Nutzung durch den Vertragspartner zu den vereinbarten, hilfsweise zu den üblichen Preisen des Bahn Parks zu vergüten.

§ 9 Schlussbestimmungen

- a. Sämtliche Verträge, insbesondere Miet-, Nutzungs- und Cateringverträge, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt in gleicher Weise für jegliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrags und auch den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- b. Seitens des Bahn Parks sind zur rechtswirksamen Unterschrift nur der Geschäftsführer und der Assistent des Geschäftsführers berechtigt. Unterschriften anderer Personen binden den Bahn Park, vorbehaltlich einer nachträglichen Genehmigung durch eine der vorgenannten Personen, nicht.
- c. Die Schriftform im Sinne dieser AGB ist auch bei der Übersendung durch Telefax gewahrt, durch E-Mail jedoch nur, soweit es in diesen AGB ausdrücklich festgelegt ist.
- d. Für sämtliche Vereinbarungen, auf die diese AGB Anwendung finden, wird die Anwendung des deutschen Rechts vereinbart.
- e. Als Gerichtsstand wird, soweit zulässig, Augsburg vereinbart.